



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma und die Hofrätin Dr. Reinbacher sowie den Hofrat Dr. Bodis als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Löffler, LL.M., über die Revision des Stadtsenats der Landeshauptstadt Graz gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 21. Juni 2022, Zl. LVwG 41.33-2342/2021-32, betreffend Pauschalierung der Parkgebühr nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz 2006 (mitbeteiligte Partei: R D, vertreten durch Mag. Martin Divitschek, Mag. Wolfgang Sieder, Mag. Andreas Sauer, Dr. Andrea Peter, Rechtsanwälte in 8530 Deutschlandsberg, Raiffeisenstraße 3; weitere Partei: Steiermärkische Landesregierung), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Mit Bescheid vom 28. Juni 2021 stellte der Stadtsenat der Stadt Graz (Revisionswerber) über Antrag der Mitbeteiligten fest, dass die Voraussetzungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Pauschalierung der Parkgebühr gemäß § 3 Abs. 4 iVm § 5 Abs. 2 und Abs. 5 Z 1 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006 sowie § 4a Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 1 der Grazer Parkgebührenverordnung 2006 nicht vorlägen. Begründend führte der Revisionswerber im Wesentlichen aus, die Mitbeteiligte verfüge über eine private Abstellmöglichkeit auf ihrer Liegenschaft, weshalb eine Pauschalierung der Parkgebühr mangels persönlichen Interesses der Mitbeteiligten, in der Nähe ihres Wohnsitzes zu parken, nicht zulässig sei.
- 2 Das Verwaltungsgericht gab der von der Mitbeteiligten dagegen erhobenen Beschwerde mit dem angefochtenen Erkenntnis statt und stellte in Abänderung des bekämpften Bescheids fest, dass die Voraussetzungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Pauschalierung der Parkgebühr gemäß § 3 Abs. 4 iVm § 5 Abs. 2 und Abs. 5 Z 1 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006 sowie § 4a Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 1 der Grazer Parkgebührenverordnung vorlägen. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.



- 3 Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, auf dem Grundstück der Mitbeteiligten befänden sich weder eine befestigte Zufahrt noch befestigte Abstellflächen für mehrspurige Kraftfahrzeuge, die den Anforderungen einer dauerhaften Nutzung und den heutigen Vorgaben standhielten. Auf der derzeit befestigten Fläche sei die Errichtung eines asymmetrischen Wendehammers für PKW nicht möglich. Auch ein Umkehren sei auf der befestigten Fläche nicht möglich. Beweiswürdigend stützte sich das Verwaltungsgericht im Wesentlichen auf das Gutachten der von ihm beigezogenen bautechnischen Amtssachverständigen und das von der Mitbeteiligten vorgelegte Sachverständigengutachten für Fahrzeugtechnik, aus denen sich schlüssig ergebe, dass auf dem Grundstück der Mitbeteiligten keine Parkmöglichkeit für ihr zweispuriges Kraftfahrzeug bestehe. Der Revisionswerber sei den Ausführungen der Sachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Rechtlich kam das Verwaltungsgericht zum Ergebnis, dass bei der Mitbeteiligten die Voraussetzungen für die Pauschalierung der Parkgebühr vorlägen, weil sie über keine Abstellmöglichkeit auf der eigenen Liegenschaft verfüge, sie ihr Kraftfahrzeug berufsbedingt täglich benötige und daher ein persönliches Parkinteresse in Wohnnähe bestehe.
- 4 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision, die zur ihrer Zulässigkeit vorbringt, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob ein privater Abstellplatz über eine gewisse Beschaffenheit verfügen müsse oder ob dessen Benützung zumutbar sein müsse und an welchen Kriterien dies festgemacht werde.
- 5 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.





- 6 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.
- 7 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.
- 8 Nach § 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, LGBl. Nr. 37, kann Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer Bewohnerzone wohnen, die Abgabe für den Bereich der Zone für die Dauer bis zu zwei Jahren pauschaliert werden. Eine solche Pauschalierung ist nach § 5 Abs. 5 Z 1 leg. cit. nur zulässig, wenn der Abgabepflichtige in einer Bewohnerzone den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe seines Wohnsitzes zu parken sowie darüber hinaus Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug zur Privatnutzung überlassen wird.
- 9 § 4a Abs. 3 Z 1 der Grazer Parkgebührenverordnung 2006, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 15/2018, bestimmt, dass die Abgabe „InhaberInnen“ von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer Bewohnerzone wohnen (BewohnerInnen), über Antrag mit 9 € pro angefangenem Kalendermonat, maximal jedoch mit 216 € bei zweijähriger Bewilligungsdauer, mindestens jedoch für einen Zahlungszeitraum von drei Monaten, wobei angefangene Monate am Ende der Bewilligung jeweils unberücksichtigt bleiben, über Antrag zu pauschalieren ist.
- 10 Gemäß § 4a Abs. 4 Z 1 der Verordnung ist eine Pauschalierung nur zulässig, wenn die/der Abgabepflichtige im Falle des Abs. 3 Z 1 in einer Bewohnerzone den Mittelpunkt ihrer/seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe ihres/seines Wohnsitzes zu parken sowie



darüber hinaus ZulassungsbesitzerIn oder LeasingnehmerIn eines Kraftfahrzeuges ist oder nachweist, dass ihr/ihm ein arbeitgebereignes Kraftfahrzeug zur Privatnutzung überlassen wird.

- 11 Wie der Verwaltungsgerichtshof zu der nach Wortlaut, Sinn und Zweck vergleichbaren Regelung des § 45 Abs. 4 StVO 1960, BGBl. Nr. 159 idF BGBl. Nr. 518/1994, ausgesprochen hat, kommt es nach dieser Bestimmung darauf an, dass ein „persönliches Interesse“ an der Ausnahmegewilligung nachgewiesen wird, also ein Interesse, wonach spezifisch in der Person des Antragstellers gelegene Umstände vorliegen müssen, gerade in der Nähe des Wohnsitzes während der Parkzeitbeschränkung in der Kurzparkzone zu parken, wobei freilich ein solches berücksichtigungswürdiges persönliches Interesse nur in einem Umstand begründet sein kann, der dieses Interesse von den allgemeinen Interessen der Anwohner, ihren PKW in der Nähe des Wohnsitzes zu parken, unterscheidet (vgl. zum Fehlen der Zulässigkeit bei vorhandener Rechtsprechung zu vergleichbaren Normen etwa VwGH 21.3.2018, Ra 2018/09/0017, mwN). Ein solches „persönliches Interesse“ liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, gestützt auf die Materialien zur 19. StVO-Novelle (vgl. ErlRV 1580 BlgNR 23. GP, 29), etwa dann nicht vor, wenn der Antragsteller über eine private Abstellmöglichkeit verfügt (vgl. etwa VwGH 27.5.2011, 2010/02/0021, mwN).
- 12 Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Erkenntnis - gestützt auf das Gutachten der von ihm beigezogenen bautechnischen Amtssachverständigen und dem von der Mitbeteiligten vorgelegten Sachverständigengutachten für Fahrzeugtechnik - festgestellt, dass auf dem Grundstück der Mitbeteiligten keine Parkmöglichkeit für ihr zweispuriges Kraftfahrzeug bestehe.
- 13 Dass dem Verwaltungsgericht bei seiner Beweiswürdigung ein vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifender gravierender Mangel unterlaufen wäre, zeigt die Revision in ihrem Zulässigkeitsvorbringen nicht auf (vgl. etwa VwGH 17.12.2020, Ra 2018/16/0168).
- 14 Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof zur vergleichbaren Bestimmung des § 45 Abs. 4 StVO 1960 bereits ausgesprochen, dass die Entscheidung, ob



eine Ausnahmegewilligung zu erteilen ist, von den Umständen des konkreten Einzelfalls abhängt (vgl. VwGH 11.9.2017, Ra 2017/02/0061, mwN). Darin liegt aber, abgesehen von krassen Fehlentscheidungen, keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung (vgl. nochmals VwGH 17.12.2020, Ra 2018/16/0168).

- 15 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen.

W i e n , am 30. Oktober 2024

